

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen – des Landes Sachsen-Anhalt und zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – des Landes Sachsen-Anhalt

A. Problem

Das Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG) vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) entwickelt die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen zu einer personenzentrierten Teilhabeleistung außerhalb des Fürsorgesystems fort. Zu diesem Zweck werden grundlegende, qualitative und strukturelle Änderungen des Rechts der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen vorgenommen.

Hierzu werden die Leistungen der Eingliederungshilfe aus dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022) herausgelöst und als „Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen“ in das Neunte Buch Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046, 1047) überführt. Das stufenweise in Kraft tretende Bundesteilhabegesetz erfordert weitere Anpassungen der landesrechtlichen Vorschriften.

Bereits zum 1.1.2018 hat das Bundesteilhabegesetz einen neuen Sozialleistungsträger, den Träger der Eingliederungshilfe geschaffen (vgl. Art. 1 BTHG, § 94 Abs. 1 SGB IX, Art. 3 Nr. 3 BTHG, § 28a Abs. 2 Erstes Sozialgesetzbuch – SGB I). Der neue § 6 SGB IX (in der Fassung des Art. 1 BTHG) sieht vor, dass der Träger der Eingliederungshilfe Rehabilitationsträger wird.

Das Ausführungsgesetz zum Zwölften Buch Sozialgesetzbuch vom 11. Januar 2005 bestimmt die Träger der Sozialhilfe und die Zuständigkeit für die Erbringung der Leistungen der Eingliederungshilfe. Diese Bestimmungen gelten bis Ende 2019 fort. Dies ist durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 20. Juli 2018 (GVBl. LSA S. 198) klargestellt worden. Darüber hinaus ist durch dieses Gesetz die Trägerschaft für die Eingliederungshilfe geregelt worden, um die Zuständigkeit für die Verhandlung der neuen vertragsrechtlichen Grundlagen nach dem 8. Kapitel des 2. Teils des SGB IX zu schaffen, die den Leistungen der Eingliederungshilfe ab dem Jahr 2020 zugrunde zu legen sind.

Mit Wirkung für das Jahr 2020 ist durch eine landesrechtliche Bestimmung die Trägerschaft für die Eingliederungshilfe insgesamt in Bezug auf die Neufassung des SGB IX zu regeln.

Im Rahmen der Ausführung des Bundesteilhabegesetzes sind die Länder ermächtigt, durch Landesrecht Regelungen für folgende Gegenstände zu treffen:

- die Voraussetzungen für die Zulassung weiterer Einrichtungen der Frühförderung nach § 46 Absatz 2 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch,
- das Budget für Arbeit im Sinne von 61 Abs. Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch,

- Benennung der maßgeblichen Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen im Sinne des Teils Zwei des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und von § 80 Abs. 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch,
- die Einrichtung einer Arbeitsgemeinschaft zu Förderung und Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe im Sinne von § 94 Abs. 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und
- die Abweichung von der Anlassbezogenheit der Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen von Leistungserbringern in der Eingliederungs- und in der Sozialhilfe nach § 128 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und § 78 Abs. 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch.

B. Lösung

Vor dem Hintergrund der bundesrechtlichen Vorgaben sieht das Gesetz insbesondere folgende Regelungen vor:

- Die Ablösung der Bestimmung des zuständigen Trägers der Eingliederungshilfe im Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch durch eine gleichlautende Bestimmung im Gesetz zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und die Übernahme der Heranziehung der Landkreise und kreisfreien Städte zur ganzheitlichen Einzelfallbearbeitung in das neue Gesetz zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch,
- die Einrichtung einer Arbeitsgemeinschaft zur Förderung und Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe im Sinne von § 94 Abs. 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch,
- die Benennung des Landesbehindertenbeirats im Sinne des Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz Sachsen-Anhalt - BGG LSA) vom 16. Dezember 2010 als maßgebliche Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen im Sinne des Teils Zwei des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und im Sinne von § 80 Abs. 2 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch,
- die Zulassung auch anlassloser Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen von Leistungserbringern in der Eingliederungs- und in der Sozialhilfe nach § 128 Abs. 1 SGB Neuntes Buch Sozialgesetzbuch und § 78 Abs. 1 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch,
- Verordnungsermächtigungen
 - zur Zulassung von Einrichtungen mit vergleichbarem interdisziplinären Förder-, Behandlungs- und Beratungsspektrum wie interdisziplinäre Frühförderstellen zur Erbringung von Leistungen zur Früherkennung und Frühförderung nach § 46 Abs. 2 SGB IX und zur Bestimmung anderer als pauschaler Abrechnungen im Sinne von § 46 Abs. 5 SGB IX,
 - zur Abweichung nach oben von dem vorgesehenen Prozentsatz der Bezugsgröße (40 Prozent der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV im Rahmen des Budgets für Arbeit im Sinne von § 61 Abs. 2 SGB IX)

Erforderlich sind hierfür der Erlass eines Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch und die Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuchs - Sozialhilfe - vom 11. Januar 2005 (GVBl. LSA S. 8), das zuletzt durch Gesetz vom 20. Juli 2018 (GVBl. LSA S. 198) geändert worden ist.

Artikel 1

Gesetz zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen -

§ 1

Träger der Eingliederungshilfe

Träger der Eingliederungshilfe im Sinne von § 94 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ist das Land. Die Aufgaben des Trägers der Eingliederungshilfe werden von der Sozialagentur des Landes Sachsen-Anhalt wahrgenommen. Das für Soziales zuständige Ministerium nimmt die Aufgaben nach § 2 Abs. 2 Nr. 2, Nr. 4 und nach § 6 wahr.

§ 2

Heranziehung der Landkreise und kreisfreien Städte

(1) Die Landkreise und kreisfreien Städte werden zur Durchführung der dem Träger der Eingliederungshilfe im Sinne von § 1 obliegenden Aufgaben herangezogen, soweit nicht das Land als Träger der Eingliederungshilfe die Aufgaben im Sinne von Absatz 2 durchführt.

(2) Das Land führt als Träger der Eingliederungshilfe die folgenden Aufgaben selbst durch:

1. die landesweite Planung,
2. den Abschluss von Rahmenverträgen im Sinne von § 131 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch,
3. den Abschluss von Vereinbarungen im Sinne von § 123 bis § 127, § 129, § 130 und § 134 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch,
4. Prüfungen der Qualität und Wirtschaftlichkeit nach § 128 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch,
5. den Abschluss von Zielvereinbarungen nach § 132 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch,
6. die Schiedsstellenverfahren im Sinne von § 126 Abs. 2 und § 129 Abs. 1 Sätze 3 und 4 in Verbindung mit § 133 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch,
7. die Erstattung von Krankenversicherungsbeiträgen im Sinne von § 64 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und § 251 Abs. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch ,
8. die Erstattung von Rentenversicherungsbeiträgen im Sinne von § 64 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und § 179 Abs. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch ,
9. die Erstattung von Pflegeversicherungsbeiträgen im Sinne von § 64 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 59 Abs. 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ,
10. die Erstattung des Arbeitsförderungsgeldes im Sinne von § 59 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch,

11. die Vertretung des Trägers der Eingliederungshilfe in Gremien, Fachausschüssen und Arbeitsgemeinschaften auf überregionaler Ebene,

12. die Vertretung des Trägers der Eingliederungshilfe in den Fachausschüssen bei den Werkstätten für behinderte Menschen im Sinne von § 2 Werkstättenverordnung,

13. die Durchführung der Klageverfahren mit Ausnahme der Verfahren zur Durchsetzung der auf den Träger der Eingliederungshilfe übergegangenen Ansprüche im Sinne von § 141 und § 142 Abs. 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.

Darüber hinaus hält der Träger der Eingliederungshilfe selbst einen rehabilitationspädagogischen Fachdienst vor, der die folgenden Aufgaben wahrnimmt:

a) Weiterentwicklung der Bedarfsermittlungsinstrumente und des Verfahrens zur Erstellung von Gesamtplänen nach § 121 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sowie Mitwirkung bei der Weiterentwicklung des Teilhabeplanverfahrens nach § 19 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch,

b) Meldung und Weiterleitung der zur Erstellung des Teilhabeverfahrensberichtes erfassten Angaben an die Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation nach § 41 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch,

c) Organisation und Durchführung von Fortbildungen zu den Bedarfsermittlungsinstrumenten, der Erstellung von Gesamt- und Teilhabeplänen nach §§ 121 und 19 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch,

d) auf Anfrage der herangezogenen Gebietskörperschaften die fachliche Einschätzung von Einzelfällen im Rahmen der Ermittlung des Hilfebedarfs und der bedarfsdeckenden Hilfen, insbesondere bei Leistungsberechtigten mit komplexen Unterstützungsbedarfen.

(3) Die Landkreise und kreisfreien Städte unterliegen als zur Ausführung dieses Gesetzes herangezogene Gebietskörperschaften der Fachaufsicht des Trägers der Eingliederungshilfe. Der Träger der Eingliederungshilfe ist insbesondere berechtigt, sich in geeigneter Weise über einzelne Angelegenheiten unterrichten zu lassen, Berichte anzufordern sowie Akten und sonstige aufgabenrelevante Unterlagen einzusehen und Richtlinien zu erlassen sowie Weisungen zu erteilen.

(4) Die Verwaltungskosten für die Heranziehung werden im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs abgegolten. Für die mit der Durchführung des Gesamtplanverfahrens nach § 117 bis § 122 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch bei den herangezogenen Gebietskörperschaften entstehenden Aufwendungen zahlt das Land ab dem Jahr 2020 jährlich an den Landkreis Anhalt-Bitterfeld 88.770 Euro, an den Bördekreis 85.733 Euro, an den Burgenlandkreis 98.384 Euro, an die Stadt Dessau-Roßlau 33.951 Euro, an die Stadt Halle 109.376 Euro, an den Landkreis Harz 106.124 Euro, an den Landkreis Jerichower Land 41.741 Euro, an die Stadt Magdeburg 102.124 Euro, an den Landkreis Mansfeld-Südharz 87.570 Euro, an den Altmarkkreis Salzwedel 52.414 Euro, an den Altmarkkreis Stendal 77.041, an den Saalekreis 77.472, an den Salzlandkreis 138.576 Euro und an den Landkreis Wittenberg 57.431 Euro. § 6 Abs. 4 Satz 2 des Kommunalverfassungsgesetzes findet insoweit entsprechende Anwendung, als es sich bei den Einnahmen um Verwaltungsgebühren oder Geldbußen handelt.

(5) Soweit aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung von Pflichten durch die herangezogene Gebietskörperschaft bei der Durchführung von Aufgaben im Sinne von Absatz 1 Leistungen der Eingliederungshilfe zu Unrecht erbracht wurden, hat die herangezogene Gebietskörperschaft dem Träger der Eingliederungshilfe den entstandenen Schaden zu ersetzen.

§ 3 Fachkräfte

Bei der Durchführung der Aufgaben der Eingliederungshilfe beschäftigen die herangezogenen Gebietskörperschaften eine dem Bedarf entsprechende Anzahl an Fachkräften aus unterschiedlichen Fachdisziplinen. Diese sollen

1. eine ihren Aufgaben entsprechende Ausbildung erhalten haben und insbesondere über umfassende Kenntnisse

a) des Sozial- und Verwaltungsrechts,

b) über den leistungsberechtigten Personenkreis nach § 99 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch oder

c) von Teilhabebedarfen und Teilhabebarrieren

verfügen,

2. umfassende Kenntnisse über den regionalen Sozialraum und Möglichkeiten zur Durchführung von Leistungen der Eingliederungshilfe haben sowie

3. die Fähigkeit zur Kommunikation mit allen Beteiligten haben.

Soweit Mitarbeiter der herangezogenen Gebietskörperschaften nicht oder nur zum Teil die Voraussetzungen erfüllen, ist ihnen Gelegenheit zur Fortbildung und zum Austausch mit Menschen mit Behinderungen zu geben. Die fachliche Fortbildung der Fachkräfte, die insbesondere die Durchführung der Aufgaben nach den §§ 106 und 117 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch umfasst, ist zu gewährleisten.

§ 4 Beteiligung der Interessenvertretungen

Maßgebliche Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen im Sinne des Teils Zwei des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ist der Behindertenbeirat des Landes Sachsen-Anhalt im Sinne von § 27 des Gesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen, vertreten durch die Landesbehindertenbeauftragte oder den Landesbehindertenbeauftragten im Sinne von § 20 des Gesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen.

§ 5 Anlasslose Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität

Der Träger der Eingliederungshilfe kann auch ohne, dass tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ein Leistungserbringer seine vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten nicht erfüllt, die

Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der vereinbarten Leistungen des Leistungserbringers nach § 128 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch prüfen oder durch Dritte prüfen lassen.

§ 6 Arbeitsgemeinschaft

(1) Bei dem für Soziales zuständigen Ministerium wird eine Arbeitsgemeinschaft nach § 94 Abs. 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch eingerichtet. Das Ministerium führt den Vorsitz und leitet die Geschäfte.

(2) Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft sind neben dem für die Eingliederungshilfe zuständigen Ministerium

1. die Sozialagentur des Landes Sachsen-Anhalt,
2. die nach § 4 maßgebliche Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen
3. die Landkreise und kreisfreien Städte im Land Sachsen-Anhalt,
4. die LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege,
5. die Vereinigungen der Träger privatgewerblicher Angebote.

(3) Die Arbeitsgemeinschaft analysiert die Angebote der Leistungserbringung in der Eingliederungshilfe und erarbeitet Vorschläge mit Blick auf die Herstellung einer flächendeckenden, bedarfsdeckenden, am Sozialraum orientierten und inklusiv ausgerichteten Angebotsstruktur.

§ 7 Verordnungsermächtigungen

Das für die Politik für Soziales zuständige Ministerium ist ermächtigt durch Verordnung zu regeln:

1. die örtliche Zuständigkeit und die Einzelheiten der Ausführung der Aufgaben der Landkreise und kreisfreien Städte nach § 2 Abs. 1 Satz 1,
2. die Einzelheiten der Zulassung von Einrichtungen nach § 46 Abs. 2 Satz 1 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch und zu anderen als pauschalen Abrechnungen nach § 46 Abs. 5 Satz 3 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch,
3. eine Abweichung im Sinne von § 61 Abs. 2 Satz 4 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuches des Landes Sachsen-Anhalt

Das Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch - Sozialhilfe - vom 11. Januar 2005 (GVBl. LSA S. 8), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2018 (GVBl. LSA S. 198), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 werden die folgenden Sätze angefügt: „Die Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe werden durch die Sozialagentur des Landes Sachsen-Anhalt wahrgenommen. Das für Soziales zuständige Ministerium nimmt die Aufgaben nach § 4 Nr. 2 und Nr. 5 wahr.“
2. § 2a wird gestrichen.
3. § 3 Abs. 1 Nr. 1 wird gestrichen. Nr. 2 wird Nr. 1, Nr. 3 wird Nr. 2 und Nr. 4 wird Nr. 3.
4. In § 3 Abs. 2 Satz 2 wird nach den Worten „Diese Vorschriften finden auf die Zuständigkeit für Leistungen nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ eingefügt: „sowie auf Leistungen, die gleichzeitig mit Leistungen der Eingliederungshilfe im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch in besonderen Wohnformen im Sinne von § 42a Abs. 2 Nr. 2 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch erbracht werden“.
5. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 2 wird die Angabe „§ 79 Abs. 1“ ersetzt durch die Angabe „80 Abs. 1“.
 - b) Nr. 3 wird wie folgt gefasst: „den Abschluss von Vereinbarungen im Sinne von § 75 bis 77a und §§ 79 f. Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch“.
 - c) In Nr. 4 wird wie folgt gefasst: „Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen nach § 78 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch“.
 - d) In Nr. 5 wird die Angabe „§ 77 in Verbindung mit § 80“ ersetzt durch die Angabe „§ 77 Absätze 2 und 3 und § 79 Abs. 1 Sätze 3 und 4 in Verbindung mit § 81“.
 - e) Nr. 9 wird gestrichen.
 - f) Nr. 10 wird Nr. 9.
 - g) Nr. 11, 12, 13, 14 werden gestrichen.
 - h) Nr. 15 wird Nr. 11, die Nr. 16 wird Nr. 12.
 - i) In Nr. 17 werden die Worte „mit Ausnahme von Servicestellen im Sinne von § 23“ des Neunten Buches Sozialgesetzbuch gestrichen. Die so geänderte Nr. 17 wird Nr. 13.
 - j) In Nr. 18 wird die Angabe „ § 27b Abs. 2 Satz 2 und 3“ ersetzt durch die Angabe „27b Abs. 3 S. 2 Ziffer 2 und Abs. 4“. Die so geänderte Nr. 18 wird Nr. 14.
 - k) Nr. 19 wird Nr. 15.

l) Satz 2 wird gestrichen.

6. Nach § 7 werden neu § 7a und § 7b mit der folgenden Fassung eingefügt:

„§ 7a Anlasslose Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität

Der Träger der Eingliederungshilfe kann auch ohne, dass tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ein Leistungserbringer seine vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten nicht erfüllt, die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der vereinbarten Leistungen des Leistungserbringers nach § 78 Abs. 1 Satz 3 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch prüfen oder durch Dritte prüfen lassen.

7b Beteiligung bei Rahmenverträgen

Maßgebliche Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen im Sinne von § 80 Abs. 2 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch ist der Behindertenbeirat des Landes Sachsen-Anhalt im Sinne von § 27 des Gesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen, vertreten durch die Landesbehindertenbeauftragte oder den Landesbehindertenbeauftragten im Sinne von § 20 des Gesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen.

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

Durch die Überführung der Regelungen zur Eingliederungshilfe aus dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch in das Neunte Buch Sozialgesetzbuch durch Art. 1 in Verbindung mit Art. 26 Abs. 4 Nr. 1 des Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG) vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) zum 01.01.2020 ist der Erlass eines Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch notwendig und zugleich sind die Regelungen zur Eingliederungshilfe im Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zu streichen.

Die bislang geltende Organisation der Aufgabenwahrnehmung wird fortgeschrieben. Mit der Umsetzung der des Bundesteilhabegesetzes und der in das Neunte Sozialgesetzbuch überführten Eingliederungshilfe kommt der landesweiten Steuerung der Leistungsgewährung eine noch stärkere Bedeutung zu als bislang. Dies gilt insbesondere für die mit dem Bundesteilhabegesetz vorgegebene Trennung der Fachleistungen der Eingliederungshilfe von den existenzsichernden Leistungen der Unterkunft und des übrigen Lebensunterhalts, für die Weiterentwicklung der Angebotsstrukturen, der Bedarfserhebungsinstrumente und die trägerübergreifenden Prozesse der Teilhabe- und Gesamtplanung zur Erbringung von Leistungen der Teilhabe und der Rehabilitation.

II. Einzelbegründungen

Zu Art. 1 Gesetz zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (AG-SGB IX)

Zu § 1

Mit der Bestimmung des Landes als Träger der Eingliederungshilfe wird die Regelung in § 2a des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch AG SGB XII, die mit dem Änderungsgesetz vom 20.07.2018 in das Ausführungsgesetz zum Zwölften Buch Sozialgesetzbuch aufgenommen worden ist, auf Dauer fortgeschrieben.

Zu § 2 Abs. 1

Die ganzheitliche Einzelfallbearbeitung in der Eingliederungshilfe durch die Sozialämter in den Landkreisen und kreisfreien Städten im Auftrag des Landes hat sich bewährt und soll fortgeschrieben werden. Zu diesem Zweck werden die Landkreise und kreisfreien Städte in dem bisherigen Umfang zu der Gewährung der Leistungen der Eingliederungshilfe herangezogen.

Zu § 2 Abs. 2

Der Umfang der Heranziehung der Landkreise und Kreisfreien Städte bleibt unverändert. Das Land nimmt als Träger der Eingliederungshilfe insbesondere die landesweite Planung der Leistungsangebote, das Vertragswesen im Rahmen des Leistungserbringungsrechts nach dem Achten Kapitel des zweiten Teils des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und die Durchführung von Klageverfahren war. Darüber hinaus hält der Träger der Eingliederungshilfe wie bislang einen rehabilitationspädagogischen Fachdienst vor, der herangezogenen Gebietskörperschaften bei der Feststellung des Rehabilitationsbedarfs anleitet und unterstützt.

Zu § 2 Abs. 3

Die herangezogenen Gebietskörperschaften unterliegen bei der Ausführung der Leistungen der Eingliederungshilfe der Fachaufsicht des Trägers der Eingliederungshilfe.

Zu § 2 Abs. 4

Die Mehraufwendungen aufgrund der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes ergeben sich für die herangezogenen Gebietskörperschaften im Zusammenhang mit der Durchführung des Gesamtplanverfahrens nach §§ 117 ff. des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, des Teilhabeplanverfahrens nach § 19 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und der Erstellung der Zuarbeiten zum Teilhabeverfahrensbericht nach § 41 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.

Der Umfang der Mehraufwendungen wurde gemeinsam mit allen Landkreisen und kreisfreien Städten ermittelt.

Gesamtplanverfahren waren bereits bisher nach § 58 und §§ 141 ff. des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch durchzuführen. Neu und damit zu berücksichtigen sind die weiterentwickelten Instrumente der Bedarfsermittlung nach § 118 SGB IX. Insgesamt ergibt sich ein Mehraufwand im Rahmen des Gesamtplanverfahrens im Umfang von 48 Minuten pro Fall. Der Mehrbedarf fällt alle 2 Jahre an, da das Gesamtplanverfahren in der Regel alle 2 Jahre durchzuführen ist (§ 121 Abs. 2 SGB IX). Bezogen auf 21.863 Fälle entspricht dies einem jährlichen Personalmehrbedarf in Höhe von 6,45 Vollzeitäquivalenten (VzÄ).

Ein signifikant zusätzlicher Personalbedarf besteht in den Fällen, in denen bisher die Durchführung des Gesamtplanverfahrens nicht vorgesehen war. Dies betrifft Fälle, in denen die Leistungsberechtigten als Leistung der Eingliederungshilfe ausschließlich Leistungen in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) erhalten. Für diese Fälle ist der volle Zeiteinsatz für die Durchführung eines Gesamtplanverfahrens als Mehrbedarf zu berücksichtigen. Anhand einer Prozessbeschreibung wurde hierfür ein Zeiteinsatz von 304,4 Minuten je Fall ermittelt. Ausgehend von 5.799 Fällen und Durchführung des Gesamtplanverfahrens alle 2 Jahre entspricht dies einem jährlichen Personalmehrbedarf in Höhe von 10,85 VzÄ.

Das Teilhabeplanverfahren tritt an die Stelle der Beteiligung des Fachausschusses der WfbM. Dabei wurde bisher die Sozialagentur Sachsen-Anhalt beteiligt. In ca. 500 Neufällen pro Jahr ist nunmehr ein Teilhabeplanverfahren für die Aufnahme in das Eingangsverfahren bzw. in den Berufsbildungsbereich durchzuführen ist. Dieses schriftliche Verfahren benötigt ein Zeitvolumen von ca. 30 Minuten pro Fall. In ca. 10 Prozent der Neufälle könnte eine Teilhabekonferenz erforderlich werden. Entsprechend dem Zeitbedarf in Höhe von 60 Minuten je Konferenz sind also je Neufall 6 Minuten als durchschnittlicher Zeitbedarf zu berücksichtigen. Für die Begleitung der Neufälle während des Aufenthalts im Berufsbildungsbereich werden ca. 10 Minuten je Fall benötigt. Beim Übergang in den Arbeitsbereich sind für die Neufälle ebenfalls nochmals ca. 10 Minuten je Fall erforderlich. Für die laufende Betreuung der in den WfbM Beschäftigten ist ein Zeiteinsatz von ca. 5 Minuten je Fall und Jahr erforderlich. Für die Zeit nach dem Übergang in den Arbeitsbereich ist dieser Zeitbedarf im Gesamtzeitbedarf für die Durchführung des Gesamtplanverfahrens/Teilhabeplanverfahrens bei Werkstattbeschäftigten, die keine weiteren Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten, enthalten (Gesamteinsatz 304,4 Minuten, s.o.). Insgesamt ergibt sich ein Mehrbedarf in Höhe von 61 Minuten pro Fall. Für 500 Neufälle pro Jahr entspricht dies einem personellen Mehrbedarf in Höhe von 0,37 VzÄ.

Für die Erstellung des Teilhabeverfahrensberichtes nach § 41 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch müssen durch die hGk zusätzliche Daten in das Datenverarbeitungssystem eingegeben werden. Für die Berechnung des personellen Mehrbedarfs wurde von rund 6.400 Anträgen auf Leistung der Eingliederungshilfe pro Jahr ausgegangen. Es kann sich um Erst- oder Folgeanträge handeln. Die Anträge können als Ergebnis der Bearbeitung bewilligt, abgelehnt oder weitergeleitet werden. Aus einem Zeitbedarf von 5 Minuten pro Fall ergibt sich ein Personalbedarf in Höhe von 0,39 VzÄ.

Die ermittelten Mehrbedarfe betragen insgesamt 18,06 VzÄ.

Der berechnete Personalmehrbedarf fällt bei den Qualifikationsebenen „Verwaltungspersonal gD“ und „Sozialpädagogen/Sozialarbeiter/sonstiges Personal mit Sozialwissenschaftlicher Fachrichtung“ an. Die monetäre Bewertung des Mehrbedarfs erfolgt nach den Personalkostensätzen des BMF für nachgeordnete Bundesbehörden mit den Werten für die Entgeltgruppe E 9b (62.511,00 €) und für die Entgeltgruppe E 10 (66.683,00 €). Die Verteilung ist 9,04 VzÄ zu 9,02 VzÄ. Die berechneten Personalkosten betragen 1.167.000,94 €.

Die Aufteilung auf die Landkreise und kreisfreien Städte erfolgt anhand der Fallzahlen.

Der gemeinsam mit den Landkreisen und kreisfreien Städten ermittelte Aufwand ist im Jahr 2021 zu evaluieren.

Zu § 2 Abs. 5

Die herangezogenen Gebietskörperschaften haften gegenüber dem Träger der Eingliederungshilfe bei der Ausführung der Leistungen der Eingliederungshilfe für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Zu § 3

Anforderungen an das Personal, das mit der Durchführung der Aufgaben der Eingliederungshilfe befasst wird, ergeben sich aus § 97 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch. Danach ist eine dem Bedarf entsprechende Anzahl an Fachkräften aus den unterschiedlichen Disziplinen zu beschäftigen, die eine ihren Aufgaben entsprechende Ausbildung erhalten haben und über umfassende Kenntnisse des Sozial- und Verwaltungsrechts, über den leistungsberechtigten Personenkreis nach § 99 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch oder von Teilhabebedarfen und Teilhabebarrieren verfügen, umfassende Kenntnisse über den regionalen Sozialraum und seine Möglichkeiten zur Durchführung von Leistungen der Eingliederungshilfe haben sowie die Fähigkeit zur Kommunikation mit allen Beteiligten haben. Gegebenenfalls ist ihnen Gelegenheit zur Fortbildung zu geben. Die Anforderungen nach § 97 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch werden unverändert in das Ausführungsgesetz übernommen.

Zu § 4

Im Interesse einer effektiven Arbeitsstruktur für die komplexe Beteiligung bei der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes wird der Behindertenbeirat des Landes als die maßgebliche Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen im Sinne des zweiten Teils des Neunten Buches Sozialgesetzbuch bestimmt. Die maßgebliche Interessenvertretung muss über fundierte Fachkenntnisse und eine gute Vernetzung verfügen sowie die Interessen aller Menschen mit Behinderungen im Land vertreten. Diese Voraussetzungen erfüllt der Behindertenbeirat des Landes. Nach § 27 Abs. 3 des Gesetz des Landes Sachsen-Anhalt zur Gleichstellung von Menschen mit

Behinderungen wird der Vorsitz und die Geschäftsführung des Behindertenbeirates des Landes durch die Landesbehindertenbeauftragte oder den Landesbehindertenbeauftragten wahrgenommen.

Zu § 5

Nach § 123 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ist der Träger der Eingliederungshilfe zur Übernahme von Entgelten für eine Leistung nur verpflichtet, soweit eine schriftliche Vereinbarung über Inhalt, Umfang und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen (Leistungsvereinbarung) und über die Vergütung der Leistungen der Eingliederungshilfe (Vergütungsvereinbarung) besteht (§ 125 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch). Nach § 128 Absatz 1 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch prüft der Träger der Eingliederungshilfe oder ein von ihm beauftragter Dritter die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der vereinbarten Leistungen des Leistungserbringers, soweit tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ein Leistungserbringer seine vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten nicht erfüllt. Darüber hinaus hat der Bundesgesetzgeber mit § 128 Absatz 1 Satz 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch den Ländern als Gestaltungsspielraum die Möglichkeit der Prüfung der Wirtschaftlichkeit und der Qualität einschließlich der Wirksamkeit der vereinbarten Leistungen ohne Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte für eine Nichterfüllung der vertraglichen Verpflichtung eröffnet. Von dieser Möglichkeit wird Gebrauch gemacht. Dieses zusätzliche gesetzliche Prüfrecht stärkt die Rolle des Trägers der Eingliederungshilfe und sichert die Ansprüche der Menschen mit Behinderungen und ermöglicht eine systematische Evaluation der Leistungserbringung, die der Fortentwicklung der Angebotsstruktur dient. Die Prüfungen ohne Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte sind unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes durchzuführen.

Zu § 6 Abs. 1

Nach § 94 Abs. 4 SGB IX haben die Länder zur Förderung und Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe eine Arbeitsgemeinschaft zu bilden. Die Arbeitsgemeinschaft soll das Land als Träger der Eingliederungshilfe bei der Umsetzung des Sicherstellungsauftrags nach § 94 Abs. 3 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch unterstützen. Aufgabe der Arbeitsgemeinschaft ist es daher, die Leistungserbringung in der Eingliederungshilfe zu analysieren und Vorschläge mit Blick auf die Herstellung einer flächendeckenden, bedarfsdeckenden, am Sozialraum orientierten und inklusiv ausgerichteten Angebotsstruktur zu erarbeiten.

Zu § 7 Nr. 1

Die Verordnungsermächtigung entspricht der bislang auch für die Ausführung der Eingliederungshilfe geltenden Verordnungsermächtigung in § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch.

Zu § 7 Nr. 2

Leistungen der Früherkennung und Frühförderung können nach § 46 Absatz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in interdisziplinären Frühförderstellen sowie daneben auch von durch Landesrecht zugelassenen sonstigen Einrichtungen mit vergleichbarem interdisziplinären Förder-, Behandlungs- und Beratungsspektrum erbracht werden. Mit der Ermächtigung können die Voraussetzungen für die Zulassung solcher Frühfördereinrichtungen durch Rechtsverordnung und eine andere als eine pauschale Abrechnung mit den anderen zuständigen Trägern geregelt werden.

Zu § 7 Nr. 3

Nach § 61 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch beträgt der Lohnkostenzuschuss für das Budget für Arbeit bis zu 75 Prozent des vom Arbeitgeber regelmäßig gezahlten Arbeitsentgelts, höchstens jedoch 40 Prozent der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 des Vierten Buches. Durch Landesrecht kann von diesen 40 Prozent der Bezugsgröße nach oben abgewichen werden. Mit der Verordnungsermächtigung wird gewährleistet, dass eine Abweichung umgesetzt werden kann, sobald eine Evaluierung der Umsetzung des Budgets auf Arbeit dies nahe legt.

Zu Art. 2 Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch - Sozialhilfe - (AG SGB XII)

Zu Nr. 1

Mit der Ergänzung in § 2 Abs. 1 wird die derzeit geltende Aufgabenwahrnehmung fortgeschrieben.

Zu Nr. 2

Mit dem Erlass des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch wird die Regelung gegenstandslos. Die Bestimmung des Trägers der Eingliederungshilfe erfolgt nunmehr im Ausführungsgesetz zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch.

Zu Nr. 3

Zum 01.01.2020 wird durch das Bundesteilhabegesetz die Eingliederungshilfe aus dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch herausgelöst und in das Neunte Buch Sozialgesetzbuch übernommen. Die Regelungen zur sachlichen und örtlichen Zuständigkeit für die Leistungen der Eingliederungshilfe sind demnach nicht mehr im Ausführungsgesetz zum Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, sondern im Ausführungsgesetz zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch zu treffen. Dies erfolgt in Art. 1 dieses Entwurfs.

Zu Nr. 4

Durch die Ergänzung in § 3 Abs. 2 Satz 2 wird klargestellt, dass für Leistungen der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, die gleichzeitig mit Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Teil Zwei des Neunten Buches Sozialgesetzbuch in besonderen Wohnformen im Sinne von § 42a Abs. 2 Nr. 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch erbracht werden, derselbe Träger sachlich zuständig ist, mithin das Land als überörtlicher Träger der Sozialhilfe nach § 3 Abs. 1 und als Träger der Eingliederungshilfe nach Art. 1 § 1. Durch diese Regelung wird die einheitliche sachliche Zuständigkeit für die Fachleistung der Eingliederungshilfe und für die existenzsichernden Leistungen der Sozialhilfe, die bislang für die Leistungserbringung in stationären Einrichtungen galt, für die besonderen Wohnformen, die an die Stelle der stationären Einrichtungen in der Eingliederungshilfe treten fortgeschrieben. Diese Fortschreibung ist zur Vermeidung eines Zuständigkeitswechsels notwendig.

Zu Nr. 5.

Die Regelungen zur Heranziehung der örtlichen Träger der Sozialhilfe in § 4 Abs. 2 sind mit Blick auf die Überführung der Eingliederungshilfe in das Neunte Buch Sozialgesetzbuch und auf die zum 01.01.2020 in Kraft tretenden Änderungen im Zwölften Buch Sozialgesetzbuch anzupassen. Die daraus folgenden Änderungen sind redaktioneller Art.

Zu Bst. a)

Redaktionelle Änderung.

Zu Bst. b)

Redaktionelle Änderung.

Zu Bst. c)

Der bisherige Verweis in § 4 Abs. 2 Ziffer 4 ist von dem redaktionell geänderten Verweis in § 4 Abs. 2 Ziffer 3 umfasst. Die Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen nach § 78 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch ersetzen die Prüfvereinbarungen nach § 75 Abs. 3 Nr. 3 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch in der bis zum 31.12.2019 geltenden Fassung. Nunmehr hat der zuständige Sozialhilfeträger ein gesetzliches Prüfrecht, das unabhängig von einer Prüfvereinbarung Bestand hat.

Zu Bst. d)

Redaktionelle Änderung.

Zu Bst. e) und g)

Die Streichung der Regelungen in § 4 Abs. 2 Ziffer 9, 11 bis 14 beruhen auf der Überführung der Eingliederungshilfe in das Neunte Buch Sozialgesetzbuch. Die entsprechenden Regelungen sind in das Ausführungsgesetz zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch aufzunehmen.

Zu Bst. f)

Redaktionelle Änderung.

Zu Bst. h)

Redaktionelle Änderung.

Zu Bst. i)

Redaktionelle Änderung. Der Verweis auf die Servicestellen ist mit der Streichung der Gemeinsamen Servicestellen durch die Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zum 01.01.2018 gegenstandslos geworden.

Zu Bst. j)

Redaktionelle Änderungen.

Zu Bst. k)

Redaktionelle Änderung.

Zu Bst. I)

Der rehabilitationspädagogische Fachdienst wird im Rahmen der Ausführung der Eingliederungshilfe nach dem Teil Zwei des Neunten Buches Sozialgesetzbuch tätig. Er ist daher in Art. 1 § 2 Abs. 2 Satz 2 geregelt.

Zu Nr. 6

Nach § 78 Absatz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch prüft der Träger der Sozialhilfe oder ein von ihm beauftragter Dritter die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der vereinbarten Leistungen des Leistungserbringers, soweit tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ein Leistungserbringer seine vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten nicht erfüllt. Mit der Regelung in § 78 Absatz 1 Satz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch wird den Ländern die Möglichkeit der Prüfung auch ohne Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte für eine Nichterfüllung der vertraglichen Verpflichtung eröffnet. Von dieser Möglichkeit soll hier Gebrauch gemacht werden. Dieses zusätzliche gesetzliche Prüfrecht stärkt die Rolle des Trägers der Sozialhilfe und ermöglicht eine systematische Evaluation der Leistungserbringung, die der Fortentwicklung der Angebotsstruktur dient. Die Prüfungen ohne Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte sind unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes durchzuführen.

Im Interesse einer effektiven Arbeitsstruktur für die komplexe Beteiligung bei der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes wird der Behindertenbeirat des Landes als die maßgebliche Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen im Sinne des zweiten Teils des Neunten Buches Sozialgesetzbuch bestimmt. Die maßgebliche Interessenvertretung muss über fundierte Fachkenntnisse und eine gute Vernetzung verfügen sowie die Interessen aller Menschen mit Behinderungen im Land vertreten. Diese Voraussetzungen erfüllt der Behindertenbeirat des Landes. Nach § 27 Abs. 3 des Gesetz des Landes Sachsen-Anhalt zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen wird der Vorsitz und die Geschäftsführung des Behindertenbeirates des Landes durch die Landesbehindertenbeauftragte oder den Landesbehindertenbeauftragten wahrgenommen.